



A. RECHTSGRUNDLAGEN

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1994 (GV NW S. 475/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 466),

§§ 1-4 und 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 466),

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1992 (GV NW S. 467),

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 466 (479)),

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3),

hat der Rat der Gemeinde Wenden in seiner Sitzung am **07.03.1994** die Festsetzung dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 N "Schönau" gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

- B. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 und Abs. 7 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 N "Schönau"
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 0.4 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 19 BauNVO
- 0.8 Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 20 BauNVO
- 0 offene Bauweise gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO
- Baugrenze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO
- Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2, BauGB und § 23 Abs. 1 BauNVO
- nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 1 BauNVO
- Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO sowie sonstigen baulichen Anlagen i. S. d. § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO sind auf einen Bereich bis max. 25 m hinter der rückwärtigen Baugrenze der jeweiligen Baugrundstücke begrenzt.

- C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN
- vorhandene Grenzsteine und Flurstücksgrenzen
- 714 Flurstücknummer
- 17 vorhandene Gebäude mit Hausnummer

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	BESCHLUSS ZUR BETEILIGUNG DER BÜRGER	BETEILIGUNG DER BÜRGER	BESCHLUSS DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Die Gemeinde Wenden hat gem. § 2 (1) und (4) BauGB am ... 28.04.1993 ... die Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Wenden in den Tageszeitungen "Westfalenpost", "Westfälische Rundschau" und Siegener Zeitung am ... 24.05.1993 ... 10.12.1993.	Die Gemeinde Wenden hat am ... Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB sowie die Art und Weise der Beteiligung beschlossen. Die Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Wenden vom 21.02.1980 in den Tageszeitungen "Westfalenpost", "Westfälische Rundschau" und "Siegener Zeitung" am ...	Die Gemeinde Wenden hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gem. § 3 (1) BauGB dargelegt und allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Prörterung gegeben.	Die Gemeinde Wenden hat am ... 26.04.1993 ... dem Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt und gem. § 3 (2) BauGB seine Auslegung sowie die Bekanntmachung von Ort und Dauer der Auslegung beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Wenden vom 21.02.1980 in den Ortsausgaben der Tageszeitungen "Westfalenpost", "Westfälische Rundschau" und "Siegener Zeitung" am ... 24.05.1993 ... 10.12.1993.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom ... 01.06.1993 ... bis ... 02.07.1993 ... einschließlich öffentlich ausgelegt.
Wenden, ... 14.04.1994 ...	Wenden, ...	Wenden, ...	Wenden, ... 14.04.1994 ...	Wenden, ... 14.04.1994 ...
ANZEIGE DES BEBAUUNGSPLANES	INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES	GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT	PLANUNG	PLANKOPIEN
Das Anzeigeverfahren nach § 11 (3) BauGB ist durchgeführt worden.	Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 (3) BauGB sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in diesen Bebauungsplan sind gem. § 12 BauGB i.V.m. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Wenden vom 21.02.1980 in den Ortsausgaben der Tageszeitungen "Westfalenpost", "Westfälische Rundschau" und "Siegener Zeitung" unter Hinweis auf die §§ 44, 215 BauGB bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist somit gem. § 12 BauGB am ... 05.07.1994 ... in Kraft getreten.	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990. Die Festsetzungen der städtebaulichen Planung sind geometrisch eindeutig.	Dieser Plan ist von der Gemeinde Wenden -Bauabteilung- erarbeitet worden.	Die Übereinstimmung dieses Duplikates mit dem Original wird hiermit bescheinigt.
Wenden, ... 06.07.1994 ...	Wenden, ... 06.07.1994 ...	Stand der Planunterlagen ... Februar 1993 ...	Wenden, ... 14.04.1994 ...	

GEMEINDE WENDEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 1N "SCHÖNAU"

2. ÄNDERUNG

SATZUNG DER GEMEINDE WENDEN VOM 05.07.1994

M. 1:1000